

# Novelle des Genossenschaftsgesetzes – Die wichtigsten Änderungen des GenG, deren Zusammenstellung und Erläuterung

Pfaffenhofen, 22.10.2017

# Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – sowie Ingenieure, Berater und weitere Experten in unserer BBH Consulting AG. Wir betreuen über 3.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger, rund 550 Mitarbeiter
- ▶ Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt und Brüssel

# Oliver K. Eifertinger



Herr Eifertinger beschäftigt sich mit gesellschafts- und steuerrechtlichen Fragen von Energieversorgungsunternehmen insbesondere bei der Rekommunalisierung und berät ausländische Kreditinstitute bei Investitionsvorhaben im Inland.

- ▶ Geboren 1972 in München
- ▶ 2000 - 2001 Rechtsanwalt bei einer internationalen WPG
- ▶ 2001 - 2004 Rechtsanwalt und Steuerberater bei einer überregionalen Anwalts- und Wirtschaftsprüfungskanzlei
- ▶ Seit 2004 Rechtsanwalt und Steuerberater bei BBH München
- ▶ Seit 2010 Partner bei BBH München
- ▶ Aufsichtsratsvorsitzender der Bürgerenergiegenossenschaft im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm e.G.
- ▶ Vorstandsmitglied des Bürgerenergie Bayern e.V.

**Rechtsanwalt · Steuerberater · Partner**

81373 München · Pfeuferstr. 7 · Tel +49 (0)89 23 11 64-180 · [oliver.eifertinger@bbh-online.de](mailto:oliver.eifertinger@bbh-online.de)

# Agenda

1. Einladungen und Bekanntmachungen
2. Gründung und Beitritt
3. Mitgliederdarlehen
4. Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat
5. Vereinfachungen
6. Jahresabschluss und Prüfung

# Agenda

1. Einladungen und Bekanntmachungen
2. Gründung und Beitritt
3. Mitgliederdarlehen
4. Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat
5. Vereinfachungen
6. Jahresabschluss und Prüfung

# Einladung und Bekanntmachung

- ▶ Einladung zur Generalversammlung:
  - Einladung zur Generalversammlung (GV) und
  - Bekanntgabe der Tagesordnung auch in Textform möglich,  
z. B. per E-Mail
- ▶ Bekanntmachungen der Genossenschaft auf Internetseite der Genossenschaft oder im Bundesanzeiger
- ▶ Satzung kann das Stimmrecht investierender Mitglieder auch vollständig ausschließen

# Agenda

1. Einladungen und Bekanntmachungen
2. Gründung und Beitritt
3. Mitgliederdarlehen
4. Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat
5. Vereinfachungen
6. Jahresabschluss und Prüfung

# Gründung und Beitritt

- ▶ Unterzeichnung der Gründungssatzung durch 3 Gründungsmitglieder ausreichend
- ▶ Übrige Gründungsmitglieder unterzeichnen eine Beitrittserklärung
- ▶ Abruf der Satzung im Internet und Angebot eines Ausdrucks ausreichend
- ▶ Vollmacht für die Unterzeichnung der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform
- ▶ Hinweispflicht auf Einzahlungsverpflichtungen



# Agenda

1. Einladungen und Bekanntmachungen
2. Gründung und Beitritt
3. Mitgliederdarlehen
4. Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat
5. Vereinfachungen
6. Jahresabschluss und Prüfung

# Mitgliederdarlehen

- ▶ Rahmenbedingungen:
  - pro Mitglied max. T€ 25
  - max. € 2,5 Mio. Gesamtvolumen pro Investitionsvorhaben
  - Sollzinssatz max. 1,5 % oder marktübliche Emissionsrendite für Anlagen am Kapitalmarkt in Hypothekenpfandbriefen mit gleicher Laufzeit
- ▶ Ansonsten, wie üblich, Nachrangdarlehen nach dem Vermögenanlagegesetz
- ▶ Informationen über das Investitionsvorhaben sowie mögliche Risiken aus der Darlehensgewährung

# Agenda

1. Einladungen und Bekanntmachungen
2. Gründung und Beitritt
3. Mitgliederdarlehen
4. Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat
5. Vereinfachungen
6. Jahresabschluss und Prüfung

# Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat

## ▶ Business Judgement Rule:

- Keine Pflichtverletzung, wenn das Vorstandsmitglied
- oder Aufsichtsratsmitglied

bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln.

# Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat

- ▶ Haftungsprivileg für nebenamtliche Vorstandsmitglieder
  - Haftungserleichterung (kein Haftungsausschluss)
  - Anpassung des Maßstabs bei Bestimmung der objektiven Sorgfalt aufgrund der Unentgeltlichkeit
    - Wann „wesentliche Unentgeltlichkeit“ vorliegt, hängt von der Größe der Genossenschaft und Umfang der Tätigkeit ab
    - Wenn Ehrenamtszuschale (€ 720) gilt jedenfalls die Privilegierung

# Agenda

1. Einladungen und Bekanntmachungen
2. Gründung und Beitritt
3. Mitgliederdarlehen
4. Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat
5. Vereinfachungen
6. Jahresabschluss und Prüfung

# Vereinfachungen

- ▶ Entsenderecht für Mitglieder in den Aufsichtsrat
  - Wenn Öffnungsklausel in Satzung enthalten
  - Hintergrund: Beteiligung von Kommunen an Genossenschaften
- ▶ Wahl von Vertretern von juristischen Personen oder Personengesellschaften in der Vertreterversammlung
- ▶ Unterzeichnung des Protokolls der GV
  - durch Vorsitzenden und
  - einem anwesenden Vorstandsmitglied

# Agenda

1. Einladungen und Bekanntmachungen
2. Gründung und Beitritt
3. Mitgliederdarlehen
4. Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat
5. Vereinfachungen
6. Jahresabschluss und Prüfung



# Jahresabschluss

## ▶ Anhebung der Größenklassen

- Befreiung von der Jahresabschlussprüfung ab Mio. € 2 (bisher Mio. € 1,5)
- vereinfachte Prüfung für Kleinstgenossenschaften
  - Anwendbar wenn Bilanzsumme < T€ 350, Umsatzerlöse < T€ 350 und durchschn. Mitarbeiter < 10
  - Satzung
  - festgestellte Jahresabschlüsse
  - Nachweis über Offenlegung des Jahresabschlusses
  - Mitgliederliste
  - Beschlüsse der GV, des Vorstands und Aufsichtsrats
  - Vermögensanlagen i. S. d § 2 Abs. 1 Nummer 1a des Vermögensanlagengesetzes (z. B. Nachrangdarlehen)

# Prüfungsverband

- ▶ Angabe von Namen und Sitz des Prüfungsverbands auf ihrer Internetseite oder auf Geschäftsbriefen erforderlich
- ▶ Bei Mehrfachmitgliedschaften:
  - Grundsätzlich prüft der „ältere“ Prüfungsverband
  - Es sei denn, man einigt sich auf etwas anders
- ▶ Prüfungsumfang künftig auch, ob Förderzweck verfolgt wurde

# Prüfungsverband

- ▶ Künftig Negativmeldung im Hinblick auf Prüfbescheinigung (Redepflicht des Genossenschaftsverbands)
- ▶ Klarstellung, dass keine Beschlussfassung über Prüfungsbericht erfolgen muss:
  - Beratung ist ausreichend
  - Ausnahme im Falle von Beanstandungen
- ▶ Prüfungsverband hat Redepflicht gegenüber der BaFin im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen Gesetze

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit.

Oliver K. Eifertinger, BBH München  
Tel +49 (0)89 23 11 64-180  
oliver.eifertinger@bbh-online.de  
www.bbh-online.de